

# A m t s b l a t t

## des Landkreises Ebersberg



**Nummer 30**

**Freitag, 13.12.2024**

Herausgeber:  
Landratsamt Ebersberg  
Eichthalstraße 5  
85560 Ebersberg

Telefon: 08092 823-0  
Telefax: 08092 823-210

E-mail: [poststelle@lra-ebe.de](mailto:poststelle@lra-ebe.de)  
Internet: [www.lra-ebe.de](http://www.lra-ebe.de)

### Inhaltsverzeichnis

- 95/16 Sechste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Ebersberg vom 01.06.2005
- 96/16 Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ebersberg
- 97/42 Baugenehmigungsbescheid für das Bauvorhaben „Neubau von 21 Cluster Appartements mit 7 oberirdischen Stellplätzen“ auf dem Grundstück Flurnr. 3992 der Gemarkung Poing
- 98/42 Baugenehmigungsbescheid für das Bauvorhaben „Anbau einer Glas-Balkonüberdachung“ auf dem Grundstück Flurnr. 366/7 der Gemarkung Poing
- 99/BL Sitzung des Kreistages am 16.12.2024 um 14:00 Uhr im Hermann-Beham-Saal
- 100/44 Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV); Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 BImSchG für die wesentliche Änderung der Batteriezellproduktion Prototypen der BMW AG, Petuelring 130, 80788 München, durch die geplante Umstrukturierung (Reduzierung auf eine Produktionslinie) der Fertigung von Lithium-Ionen-Zellen (LIB) und die Erweiterung um die Produktion von Festkörper-Batteriezellen (ASSB) am Standort Am Gewerbepark 1, 85599 Parsdorf, Gemeinde Vaterstetten, Fl.Nr. 131/11 der Gemarkung Parsdorf



95/16

**Sechste Satzung zur Änderung  
der Gebührensatzung des Landkreises Ebersberg  
vom 01.06.2005**

Aufgrund Art. 3 Abs. 2 und Art. 7 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG BayRS 2129-2-1-U) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 der Landkreisordnung des Freistaates Bayern (LKRO – BayRS 5020-3-1-I) erlässt der Landkreis Ebersberg folgende Satzung:

**Art. 1**

**§ 6 Abs. 1 Nr. 1 „Gebührensatzung“ erhält folgende Fassung:**

(1) Die Gebühr beträgt für die Entsorgung:

1. bei der Anlieferung von Abfällen zur Entsorgung für

a)	selbst angelieferten Restmüll gem. § 14 AWS	2,76 € je angefangene 10 kg	Mindestgebühr 10,00 €
b)	Asbest	3,98€ je angefangene 10 kg	Mindestgebühr 12,00 €
c)	künstliche Mineralfasern	11,53 € je angefangene 10 kg	Mindestgebühr 20,00 €
d)	kontaminierter Bauschutt, der nicht nach § 10 Ziff.2 AWS anderweitig zu entsorgen ist (Problemmüll)	1,69 € je angefangene 10 kg	Mindestgebühr 10,00 €
e)	werden im Einzelfall Mehraufwendungen für die Entsorgung der unter Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) bis c) genannten Abfälle nachgewiesen, bemisst sich die Gebühr nach den hierfür tatsächlich entstandenen Kosten		

**Art. 2 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Ebersberg, den 12.11. 2024

Robert Niedergesäß  
Landrat



96/16

## LESEFASSUNG



### Gebührensatzung des Landkreises Ebersberg

gültig ab 01.01.2025

Landratsamt Ebersberg, Eichthalstraße 5, 85560 Ebersberg  
Kommunale Abfallwirtschaft  
Tel. 08092/823-244, Fax-Nr. 08092/823-230



**Landkreis Ebersberg**



**Gebührensatzung  
für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ebersberg**

Der Landkreis Ebersberg erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) i.V.m. Art 1, 2 Abs.1 und 8 KAG folgende

**Gebührensatzung**

**§ 1  
Gebührenerhebung**

Der Landkreis Ebersberg erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren.

**§ 2  
Sachlicher Geltungsbereich**

Die Gebührensatzung regelt die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen, die vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde ausgeschlossen sind oder von Selbstanlieferern zur Entsorgung durch den Landkreis gebracht werden.

**§ 3  
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises benutzt. Bei der Anlieferung von Abfällen, die vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, gilt der Abfallerzeuger als Gebührensschuldner, sofern die Herkunft der Abfälle zuordenbar ist. Sind Anlieferer dieser Abfälle und Abfallerzeuger nicht identisch, ist auch der Anlieferer Gebührensschuldner. Der Anlieferer ist in diesem Fall verpflichtet, Name und Anschrift des Abfallerzeugers bei der Anlieferung mitzuteilen. Die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis oder die Gemeinde entsorgt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.



**§ 4  
Gebührentatbestand**

Eine Gebühr wird für die Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises erhoben.

**§ 5  
Gebührenmaßstab**

Bei Selbstanlieferung von Abfällen, die vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis oder die Gemeinden ausgeschlossen sind und bei der Entsorgung unzulässig behandelte, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 3 Abs. 1 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Kilogramm, wobei die Berechnung bei Anlieferungen bis 30.000 kg je angefangene 10 kg oder nach der Stückzahl erfolgt. Zwischen 30.000 kg und 50.000 kg erfolgt die Verwiegung weiterhin im 20kg-Schritt. Bei Nettogewichten unterhalb der Mindestlast der Waage (50 kg) wird dem Anlieferer pauschal die Mindestgebühr berechnet.

**§ 6  
Gebührensatz**

(1) Die Gebühr beträgt für die Entsorgung:

1. bei der Anlieferung von Abfällen zur Entsorgung für

a) selbst angelieferten Restmüll gem. § 14 AWS	2,76 € je angefangene 10 kg	Mindestgebühr 10,00 €
b) Asbest	3,98€ je angefangene 10 kg	Mindestgebühr 12,00 €
c) künstliche Mineralfasern	11,53 € je angefangene 10 kg	Mindestgebühr 20,00 €
d) kontaminierter Bauschutt, der nicht nach § 10 Ziff.2 AWS anderweitig zu entsorgen ist (Problemmüll)	1,69 € je angefangene 10 kg	Mindestgebühr 10,00 €
e) werden im Einzelfall Mehraufwendungen für die Entsorgung der unter Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) bis c) genannten Abfälle nachgewiesen, bemisst sich die Gebühr nach den hierfür tatsächlich entstandenen Kosten		



(2) Gebührenfrei ist die Entsorgung von

1. a) wiederverwertbaren Abfällen aus Haushaltungen gem. § 10 Abs. 2 Nr. 1, Buchstabe a) bis d), g) und h) der AWS, die der Anlieferer in die dafür vom Landkreis vorgesehenen Sammeleinrichtungen verbringt (z.B. Gartenabfälle, Papier, Altmetalle, CD/DVD, Korken)
- b) Problemabfälle aus Haushaltungen, die der Anlieferer zu den dafür besonders betriebenen Annahmestellen bringt
2. Soweit die Entsorgung von Sperrmüll und Abfällen von Elektronikschrott über privatrechtliche Vereinbarung mit einem durch den Landkreis beauftragten Entsorgungsunternehmen abgewickelt wird, richten sich die Kosten nach dieser Vereinbarung.

(2) Gebührenfrei ist die Entsorgung von

1. a) wiederverwertbaren Abfällen aus Haushaltungen gem. § 10 Abs. 2 Nr. 1, Buchstabe a) bis d), g) und h) der AWS, die der Anlieferer in die dafür vom Landkreis vorgesehenen Sammeleinrichtungen verbringt (z.B. Gartenabfälle, Papier, Altmetalle, CD/DVD, Korken)
  - b) Problemabfälle aus Haushaltungen, die der Anlieferer zu den dafür besonders betriebenen Annahmestellen bringt
  2. für den Sammler nicht verwertbaren Abfällen, die aus Aufräumaktionen ehrenamtlicher Organisationen stammen. Die kostenfreie Annahme beinhaltet nicht Einsammlung und Transport
  3. die Anlieferung von Abfällen, die im Rahmen der Deponieherstellung als Rekultivierungs- oder Abdeckmaterial geeignet sind, soweit dafür Bedarf besteht. Aufwendungen werden im Einzelfall erhoben.
- (3) Die Entscheidung über die Zuordnung zur Abfallart und die Verwertbarkeit trifft im Zweifelsfall das Personal oder beauftragte Dritte der Abfallentsorgungsanlage an Ort und Stelle.
- (4) Die Gebühr für eine separate Verwiegung (ohne Anlieferung von Abfällen oder Wertstoffen am Entsorgungszentrum) beträgt 5 €.



**§ 7**

**Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit**

- (1) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.
- (2) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle.
- (3) Die Gebühr wird bei Barzahlung mit der Anlieferung fällig, im übrigen mit Zugang des Gebührenbescheides. Wird ein Bescheid ausgestellt, sind die Gebühren innerhalb von 10 Tagen nach Zugang zu begleichen. Für die Anmahnung rückständiger Entsorgungsgebühren werden Mahngebühren in Höhe von 1 % der Gebührenschulden, mindestens 5,00 € und höchstens 300,00 € erhoben.
- (4) Wird innerhalb der Frist von Abs. 3 nicht bezahlt, erhebt der Landkreis neben der Mahngebühr pro angefangenen Monat einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der rückständigen auf 50 € nach unten abgerundeten Gebührenschuld.
- (5) Beträgt die aufgelaufene oder zu erwartende Gebührenschuld eines Anlieferers oder Abfallerzeugers mehr als 5.000 €, kann im Einzelfall die Hinterlegung von Sicherheiten verlangt werden.

**§ 8**

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Landkreis Ebersberg  
Ebersberg, den 18.11.2024

Niedergesäß  
Landrat



97/42

## Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Ebersberg (Aktenzeichen: B-2024-3061) erlässt für das Bauvorhaben „**Neubau von 21 Cluster Apartments mit 7 oberirdischen Stellplätzen**“ auf dem Grundstück Flurnr. 3992 der Gemarkung Poing folgenden

### Baugenehmigungsbescheid:

- I. Das oben bezeichnete Bauvorhaben wird entsprechend den folgenden als Bestandteil gekennzeichneten Bauvorlagen genehmigt:

- Eingabeplan Grundriss EG vom 21.10.2024
- Eingabeplan Grundriss 1. OG vom 06.09.2024
- Eingabeplan Grundriss 2.OG vom 06.09.2024
- Eingabeplan Ansichten vom 21.10.2024
- Eingabeplan Schnitte vom 06.09.2024
- Freiflächengestaltungsplan Dach vom 06.09.2024
- Freiflächengestaltungsplan vom 06.09.2024
- Lageplan vom 06.09.2024

Das Vorhaben ist ein Gebäude der Gebäudeklasse 3.

Es wurden Abweichungen erteilt.

Es wurden Befreiungen erteilt.

(Ziff. II. bis VI. nicht abgedruckt)

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München**

**Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

**schriftlich, zur Niederschrift** oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen<sup>1</sup> Form.





Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- <sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Sonstige Hinweise:**

**Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können von den Beteiligten nach Art. 29 BayVwVfG während der Geschäftszeiten im Landratsamt Ebersberg, Bauabteilung, oder über die Online-Akteneinsicht eingesehen werden. Wir bitten darum, vorab einen Termin über [bauamt@lra-ebe.de](mailto:bauamt@lra-ebe.de) zu vereinbaren.**

**Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Bauvorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen. Die Monatsfrist beginnt mit dem Tag dieser Bekanntmachung zu laufen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt.**

Ebersberg, 02.12.2024

Christine Ehmann



98/42

## Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Ebersberg (Aktenzeichen: B-2024-1658) erlässt für das Bauvorhaben „**Anbau einer Glas-Balkonüberdachung**“ auf dem Grundstück Flurnr. 366/7 der Gemarkung Poing folgenden

### Baugenehmigungsbescheid:

II. Das oben bezeichnete Bauvorhaben wird entsprechend den folgenden als Bestandteil gekennzeichneten Bauvorlagen genehmigt:

- Eingabeplan Grundriss, Ansichten vom 24.07.2024
- Lageplan vom 20.08.2024

Das Vorhaben ist ein Gebäude der Gebäudeklasse 4.

(Ziff. II. bis IV. nicht abgedruckt)

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München**

**Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

**schriftlich, zur Niederschrift** oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen<sup>1</sup> Form.



Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- <sup>2</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Sonstige Hinweise:**

**Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können von den Beteiligten nach Art. 29 BayVwVfG während der Geschäftszeiten im Landratsamt Ebersberg, Bauabteilung, oder über die Online-Akteneinsicht eingesehen werden. Wir bitten darum, vorab einen Termin über [bauamt@lra-ebe.de](mailto:bauamt@lra-ebe.de) zu vereinbaren.**

**Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Bauvorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen. Die Monatsfrist beginnt mit dem Tag dieser Bekanntmachung zu laufen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt.**

Ebersberg, 27.11.2024

Petra Steinbach

\*\*\*\*\*

99/BL

**Landkreis Ebersberg  
Kreistag**

**15. Wahlperiode 2020-2026  
28. Sitzung des Kreistages mit öffentlichem und  
nichtöffentlichem Teil**

**Sitzung**

Montag, 16.12.2024, um 14:00 Uhr  
im Hermann-Beham-Saal

Tagesordnung

**Öffentlicher Teil**

- |       |                  |   |
|-------|------------------|---|
| TOP 1 | 14:00 -<br>14:05 | Fragen und Anregungen von Bürgerinnen und Bürgern   |
| TOP 2 | 14:05 -<br>14:10 | Eröffnung der Sitzung; Feststellung der Anwesenheit, Entschuldigungen und Beschlussfähigkeit, ordnungsgemäße Ladung, Einwände zur Niederschrift vom 21.10.2024 und Genehmigung der Tagesordnung |
| TOP 3 | 14:10 -<br>14:15 | Personalien und Ehrungen  |



- 
- |        |                          |   |
|--------|--------------------------|---|
| TOP 4  | <b>14:15 -<br/>14:20</b> | § 19 Abs 3 Geschäftsordnung des Kreistages; Anpassung der Formulierung  |
| TOP 5  | <b>14:20 -<br/>15:10</b> | Haushalt 2025; Beratungen über den Haushalt 2025, Haushaltssatzung mit Haushaltsplan, Investitionsplan und Finanzplan 2026 bis 2028, Stellenplan und Ausgleichszahlungen an die Kreisklinik Ebersberg gGmbH |
| TOP 6  | <b>15:10 -<br/>15:15</b> | Bilanzposten; Allgemeine Rücklage   |
| TOP 7  | <b>15:15 -<br/>15:55</b> | Kreisklinik Ebersberg gGmbH; 2. Halbjahresbericht 2024  |
| TOP 8  | <b>15:55 -<br/>16:15</b> | Energieagentur Ebersberg-München; 2. Halbjahresbericht 2024   |
| TOP 9  | <b>16:15 -<br/>16:20</b> | Beteiligungsmanagement; Beteiligungsbericht 2023  |
| TOP 10 | <b>16:20 -<br/>16:35</b> | Windenergie im Landkreis; Regionalplanung, Teilfortschreibung Steuerungskonzept Windenergie, Stellungnahme des Landkreises im Anhörungsverfahren  |
| TOP 11 | <b>16:35 -<br/>16:45</b> | Kreisstraße EBE 5, ZEB Deckensanierung OD Forstinning; BA II Genehmigung Kostensteigerung   |
| TOP 12 | <b>16:45 -<br/>16:55</b> | Jahresbericht 2024 aus dem Bayerischen Innovationsring  |
| TOP 13 | <b>16:55 -<br/>17:05</b> | Jahresbericht 2024 der Arbeitsgruppe Politik und Verwaltung   |
| TOP 14 | <b>17:05 -<br/>17:10</b> | Bekanntgabe von Eilentscheidungen   |
| TOP 15 | <b>17:10 -<br/>17:15</b> | Informationen und Bekanntgaben  |
| TOP 16 | <b>17:15 -<br/>17:20</b> | Bekanntgabe aus nichtöffentlicher Sitzung   |
| TOP 17 | <b>17:20 -<br/>17:25</b> | Anfragen  |



100/44

**Landratsamt Ebersberg**

Az.: 44/824-7 Vaterstetten/BMW Bd. III

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV);

**Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 BImSchG für die wesentliche Änderung der Batteriezellproduktion Prototypen der BMW AG, Petuelring 130, 80788 München, durch die geplante Umstrukturierung (Reduzierung auf eine Produktionslinie) der Fertigung von Lithium-Ionen-Zellen (LIB) und die Erweiterung um die Produktion von Festkörper-Batteriezellen (ASSB) am Standort Am Gewerbepark 1, 85599 Parsdorf, Gemeinde Vaterstetten, Fl.Nr. 131/11 der Gemarkung Parsdorf**

**BEKANNTMACHUNG****1. Verfügender Teil des Genehmigungsbescheides**

Das Landratsamt Ebersberg hat der BMW AG, Petuelring 130, 80788 München, mit Bescheid vom 03.12.2024, Az. 44/824-7 Vaterstetten/BMW Bd. III, die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 i. V. m. §§ 6 und 10 BImSchG für die wesentliche Änderung der bestehenden Batteriezellproduktion Prototypen der BMW AG, Petuelring 130, 80788 München, durch die geplante Umstrukturierung (Reduzierung auf eine Produktionslinie) der Fertigung von Lithium-Ionen-Zellen (LIB) und die Erweiterung um die Produktion von Festkörper-Batteriezellen (ASSB) am Standort Am Gewerbepark 1, 85599 Parsdorf, Gemeinde Vaterstetten, Fl.Nr. 131/11 der Gemarkung Parsdorf, erteilt.

Bereits mit Bescheid vom 16.05.2022 wurde der BMW AG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4, 6 und 10 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Fertigungsanlage für Lithium-Ionen-Zellen für Hybrid- und Elektroantriebe (Batteriezellproduktion Prototypen) am Betriebsstandort in Parsdorf erteilt.

Das nun genehmigte Änderungsvorhaben beinhaltet die nachfolgend näher bezeichneten Maßnahmen 1-10.

Die maximale Jahreskapazität reduziert sich im Rahmen der Umstrukturierung von 2 GWh auf 1 GWh (0,8 GWh Lithium-Ionen-Zellen; 0,2 GWh Festkörper-Batteriezellen). Der maximale Einsatz von Lösungsmitteln im Beschichtungsprozess reduziert sich durch die geplanten Maßnahmen von bis zu 2.000 t pro Jahr auf bis zu 1.000 t pro Jahr für den Bereich LIB und wird für den Bereich ASSB 23,5 t pro Jahr betragen.

Das geänderte Vorhaben soll weiterhin werktags, d. h. montags bis samstags, von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr betrieben werden. Für die Formierung der LIB wird zukünftig ein Betrieb an Sonn- und Feiertagen beantragt. Der Betrieb erfolgt zukünftig in 52 Wochen pro Jahr, so dass eine Produktion an maximal 366 Tagen pro Jahr erfolgen kann.

Wie bisher erfolgt der Nutzfahrzeugverkehr ausschließlich werktags von 6:00 Uhr - 22:00 Uhr. Es soll kein Nutzfahrzeugverkehr im Außenbereich an Sonn- und Feiertagen stattfinden.

Die wesentliche Änderung der bestehenden Batteriezellproduktion Prototypen beinhaltet als genehmigungsbedürftige Anlagen die Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs

- einer Anlage zur Oberflächenbehandlung mit organischen Stoffen (hier: Beschichten mit mehr als 150 kg je Stunde bzw. mehr als 200 Tonnen je Jahr), immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV und Nr. 5.1.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV als Anlage nach Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.



November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung),

mit den genehmigungspflichtigen Nebeneinrichtungen zur Oberflächenbehandlung i. S. d. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV, welche ebenfalls von dem Änderungsvorhaben betroffen sind, nämlich

- einer Anlage zur Lagerung von akut toxischen Stoffen der Kategorie 2 mit einer Lagerkapazität von mehr als 20 Tonnen, immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV und Nr. 9.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 29 des Anhangs 2 der 4. BImSchV,
- einer Anlage zur Lagerung von Stoffen und Gemischen mit einer Lagerkapazität von mehr als 10 Tonnen und weniger als 200 Tonnen, immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV und Nr. 9.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 30 des Anhangs 2 der 4. BImSchV.

Die wesentliche Änderung der bestehenden Batteriezellproduktion Prototypen beinhaltet im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- **Maßnahme 1:** Reduzierung der Rückkühlwerke von 8 auf 7 Stück inkl. Größenreduzierung der Rückkühlbühne.
- **Maßnahme 2:** Änderung der Außenanlagenplanung einschließlich der Aufstellfläche und Entladetasse entlang der Südfassade.
- **Maßnahme 3:** Umstrukturierung der Produktionslinie für Lithium-Ionen-Batteriezellen in den Hallenteilen A4 und A5.
- **Maßnahme 4:** Erweiterung des Betriebs um die Produktionsanlagen zur Herstellung von Festkörper-Batteriezellen in der Halle A5.
- **Maßnahme 5:** Neuverortung der Kamine über Dach für den Betrieb der Produktionsanlagen.
- **Maßnahme 6:** Änderung der Maschinenaufstellung der Nordspange sowie Anpassung der Fassadenöffnungen.
- **Maßnahme 7:** Umstrukturierung der TGA-Räume, Büro-, Sanitär- und Umkleieräume mit entsprechender Anpassung der Südfassade im Kopfbau.
- **Maßnahme 8:** Änderung der Südspange einschließlich der Fassadenöffnungen.
- **Maßnahme 9:** Zusätzliche Begehilfe für Notfälle auf der Medientrasse.
- **Maßnahme 10:** Umstrukturierung in der Mittelspange.

Die Änderungsgenehmigung wurde auf der Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen erteilt. Es wurde ferner eine Vielzahl von Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen, insbesondere Anforderungen zur Luftreinhaltung, zum Schutz vor Lärm, Anforderungen an die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen, baurechtliche Anforderungen und Anforderungen an den abwehrenden Brandschutz, Anforderungen an den Arbeitsschutz und die Sicherheitstechnik, wasserwirtschaftliche und bodenschutzfachliche



Anforderungen, Anforderungen an die Abwasserbeseitigung, sowie sonstige Anforderungen.

Für die genehmigte Anlage sind die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, einschließlich der Konservierung von Holz und Holzzeugnissen mit Chemikalien – Durchführungsbeschluss (EU 2020/2009) vom 22. Juni 2020, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union ABl. L 414/19 vom 09.12.2020 – das maßgebliche BVT-Merkblatt.

Diese Genehmigung schließt im Rahmen der Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG für die Maßnahmen, auf die sie sich erstreckt, alle anderen die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Die Planung des Änderungsvorhabens und die zusätzlich festgesetzten Anforderungen stellen insbesondere sicher, dass im Einwirkungsbereich des geänderten Vorhabens keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und für die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

## 2. Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides

Gegen den Bescheid vom 03.12.2024 kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

*Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.*

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Soweit in diesem Bescheid für verfügte Maßnahmen die sofortige Vollziehung angeordnet ist (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO), sind sie insoweit auch bei Einlegung einer Klage zu erfüllen. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO beim Bayerischen Verwaltungsgericht möglich.



### 3. Auslegung des Genehmigungsbescheides

Eine Ausfertigung des Bescheides einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit vom

**16. Dezember 2024 bis einschließlich 07. Januar 2025 (Auslegungsfrist)**

jeweils während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus beim

**Landratsamt Ebersberg, Eichthalstraße 5, 85560 Ebersberg, Zi-Nr. U.25.**

Es wird eine vorherige telefonische Terminabsprache empfohlen (Tel.: 08092/823-183).

In dem genannten Zeitraum kann der Bescheid zudem über die Internetseite des Landratsamtes Ebersberg <https://lra-ebe.de/aktuelles/laufende-verwaltungsverfahren-mit-oeffentlichkeitsbeteiligung/> abgerufen werden. Nachfolgend kann der Bescheid weiterhin über die Internetseite des Landratsamtes Ebersberg unter <https://www.lra-ebe.de/landratsamt/unsere-fachbereiche/?ie-anlagen-im-zustaendigkeitsbereich-des-landratsamtes-ebersberg&orga=e1e5d15644c4b4f2c63a591ac226d19e> abgerufen werden.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Ebersberg, Sachgebiet 44, Eichthalstraße 5, 85560 Ebersberg, E-Mail: [immissionschutz@lra-ebe.de](mailto:immissionschutz@lra-ebe.de), angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Die Klagefrist beginnt am Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist, d. h. am 08. Januar 2025.

Ebersberg, 04.12.2024  
Landratsamt Ebersberg

gez.

Franz Neudecker  
Regierungsamtsrat